

Notwendigkeit von Brandschutzhelfern in Unternehmen

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

§ 10 Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen

(2) Der Arbeitgeber hat diejenigen **Beschäftigten zu benennen**, die Aufgaben der Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten übernehmen. **Anzahl, Ausbildung** und Ausrüstung der nach Satz 1 benannten Beschäftigten müssen in einem **angemessenen Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten und zu den bestehenden besonderen Gefahren stehen**. Vor der Benennung hat der Arbeitgeber den Betriebs- oder Personalrat zu hören. Weitergehende Beteiligungsrechte bleiben unberührt. Der Arbeitgeber kann die in Satz 1 genannten Aufgaben auch selbst wahrnehmen, wenn er über die nach Satz 2 **erforderliche Ausbildung** und Ausrüstung verfügt.

ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände (Technische Regel für Arbeitsstätten)

7.3 Brandschutzhelfer

(1) Der Arbeitgeber hat eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen.

(2) Die notwendige Anzahl von Brandschutzhelfern ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Ein Anteil von 5 % der Beschäftigten ist in der Regel ausreichend. Eine größere Anzahl von Brandschutzhelfern kann z. B. bei erhöhter Brandgefährdung, der Anwesenheit vieler Personen, Personen mit eingeschränkter Mobilität sowie großer räumlicher Ausdehnung der Arbeitsstätte erforderlich sein.

(3) Bei der Anzahl der Brandschutzhelfer sind auch Schichtbetrieb und Abwesenheit einzelner Beschäftigter, z. B. Fortbildung, Urlaub und Krankheit zu berücksichtigen.

(4) Die Brandschutzhelfer sind im Hinblick auf ihre Aufgaben fachkundig zu unterweisen. Zum Unterweisungsinhalt gehören neben den Grundzügen des vorbeugenden Brandschutzes Kenntnisse über die betriebliche Brandschutzorganisation, die Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen, die Gefahren durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall.

(5) Praktische Übungen (Löschübungen) im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen gehören zur fachkundigen Unterweisung. *Hinweis: In der Praxis hat es sich bei einer normalen Brandgefährdung bewährt, die Unterweisung mit Übung in Abständen von 2 bis 5 Jahren zu wiederholen. Das Zeitintervall für die Wiederholung ist vom Arbeitgeber über eine Gefährdungsbeurteilung festzulegen.*

Berufsgenossenschaftliche Vorschriften: DGUV Vorschrift 1 (Grundsätze der Prävention)

§ 22 Notfallmaßnahmen

(1) Der Unternehmer hat entsprechend § 10 Arbeitsschutzgesetz die Maßnahmen zu planen, zu treffen und zu überwachen, die insbesondere für den Fall des Entstehens von Bränden, von Explosionen, des unkontrollierten Austretens von Stoffen und von sonstigen gefährlichen Störungen des Betriebsablaufs geboten sind.

(2) Der Unternehmer hat eine **ausreichende Anzahl von Versicherten durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen.**

Berufsgenossenschaftliche Informationen: DGUV Information 205-001 (Betrieblicher Brandschutz in der Praxis)

2.6 Brandschutzhelfer

Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen.

Dadurch wird

- die schnelle und sichere Bekämpfung von Entstehungsbränden,
- die Vermeidung der Ausbreitung von Entstehungsbränden und
- die Sicherstellung des selbstständigen Verlassens (Flucht) der gefährdeten Personen im Brandfall ohne Eigengefährdung erreicht.

Die ausreichende Anzahl von Beschäftigten (Brandschutzhelfern) ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Soweit keine besondere Brandgefährdung vorhanden ist, haben sich ca. 5 % der Beschäftigten als ausreichend erwiesen. Bei höherer Brandgefährdung, der Anwesenheit vieler Personen sowie Personen mit eingeschränkter Mobilität kann eine größere Anzahl von Brandschutzhelfern erforderlich sein. Bei der Anzahl der Brandschutzhelfer sollen auch Schichtbetrieb, Abwesenheit einzelner Personen, z. B. bei Fortbildung, Urlaub und Krankheit, berücksichtigt werden, siehe Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) „Maßnahmen gegen Brände“ (ASR A2.2). Informationen zur Ausbildung und Befähigung von Brandschutzhelfern sind in Kapitel 9.1 dieser DGUV Information beschrieben.

Sowie:

- [Arbeitsstättenverordnung \(§ 6 ArbStättV\)](#)
- [DGUV-Information 205-023: Brandschutzhelfer – Ausbildung und Befähigung](#)